

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterhaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Plätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. April 1896.

**Wochenspruch:** Der beste Arzt ist jederzeit  
Des Menschen eig'ne Mäßigkeit.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mitteilung des Sekretariates  
vom 14. April 1896.)

**Berufs-Genossenschaften.**  
Die vom Centralvorstand ein-  
gesetzte Subkommission betreff.  
Eidgen. Gewerbegesetzgebung hat

am 14. April in Zürich unter Vorsitz des Hrn. Voos-Regher das weitere Vorgehen in Sachen der Postulate Scheidegger betreffend Berufs-Genossenschaften behandelt. Allgemein war man einverstanden, daß es vor allem der Aufklärung in Wort und Schrift bedürfe. Denn die bis jetzt geltend gemachten Gründe der Opposition beweisen nur, daß über die Postulate noch mancherlei unrichtige Vorstellungen oder Mißverständnisse obwalten. Die Kommission ist ferner einstimmig der Ansicht, daß eine vollkommene Einigung unter den Gewerbetreibenden selbst angestrebt werden müsse, bevor an eine wirksame Aktion bei Behörden und Volk zu denken sei.

Anschließend an diese Sitzung der Subkommission hatten sich auf ergangene Einladung 8 Redaktoren gewerblicher Fachzeitungen (2 waren entschuldigt) zu einer Konferenz eingefunden. Auch hier herrschte vollständige Uebereinstimmung über die Notwendigkeit einer intensiveren Erläuterung der Postulate betreffend Berufs-Genossenschaften, mit welchen sich die anwesenden Redaktoren in den Hauptpunkten prinzipiell einverstanden erklärten. In untergeordneten Fragen

herrschen noch Meinungs-differenzen, betreffend welcher eine Verständigung leicht möglich sein dürfte.

Sehr begrüßt wurde, daß seitens des Schweiz. Gewerbevereins den Redaktoren der gewerblichen Fachpresse einmal Gelegenheit geboten worden sei, sich persönlich kennen zu lernen und über die gemeinsamen Ziele der Schweiz. Gewerbspolitik sich auszusprechen. Es wurde lebhaft gewünscht, daß künftig die gewerblichen Fachzeitungen mehr Fühlung unter einander behalten und in regelmäßigen Tauschverkehr treten möchten. Die Konferenz hat einen sehr befriedigenden Verlauf genommen und es ist zu hoffen, daß sie gute Früchte bringen werde.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Holzarbeiterverband.** In seinem Kongreß beschloß dieser Verband, von der Herausgabe eines Organs für die Holzarbeiter abzusehen, sich dagegen dem Antrag der Schreiner-Gewerkschaft Zürich, die Arbeiterstimme in ein Gewerkschaftsorgan umzuwandeln, anzuschließen. Betreffend die Wandrer-Unterstützung wurde beschlossen, es sei dieselbe durch die Zentralkommission zu regeln und gleichmäßig auf die Sektionen nach Maßgabe der Mitgliederzahl und den Quartalsberichten zu verteilen. Sämtliche Sektionen des schweizerischen Holzarbeiterverbandes gehören dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde an.

**Arbeiterbewegung.** Die Basler Zimmergesellen haben in einer stark besuchten Versammlung beschlossen, an ihrer Forderung eines Minimallohnes von Fr. 5 festzuhalten.